Richtlinie zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bocholt



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

I.	Grundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	4
II.	Förderungsvoraussetzungen	4
2.	Förderempfänger Förderungsfähiger Personenkreis Allgemeine Förderbestimmungen	4 5 5
III.	Förderverfahren	7
2.	Antrag Bewilligung / Auflagen Verwendungsnachweis / Auszahlung	7 8 8
IV.	Förderungsbereiche	9
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	Qualifizierung für Ehrenamtliche / Leiter- u. Mitarbeiterschulung Bildungsorientierte Kinder- und Jugendveranstaltung / Studienfahrt Übernachtung im Europahaus bei Jugendbegegnung Internationale Jugendbegegnung Kinder- und Jugendfreizeit Ferienspiele Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit Niederschwelliges Freizeitangebot Außerordentliches Kinder-/Jugend-Projekt Eltern- und Familienbildung	10 11 11 12 12 13 13 14 14
V	Inkrafttreten	14

I. Grundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Bocholt fördert die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Ausführung zum KJHG des Landes NRW - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport hat nach dem Gesetz und gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt die Aufgabe, für die Jugend erforderliche Einrichtungen zu schaffen, Veranstaltungen, Maßnahmen sowie Angebote anzuregen und zu fördern.

Das geschieht mit dem Ziel eine sinnvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie Freizeitgestaltung zu gewährleisten, die möglichst alle jungen Menschen in Bocholt erreicht und damit ergänzend und unterstützend neben Familie, Schule und Arbeitswelt tritt.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen, denen die engagierte Förderung von Kindern und Jugendlichen ein Anliegen ist, bemüht sich die Stadt Bocholt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, praktizierende Gruppen zu motivieren, zu unterstützen und zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, hat sich die Stadt Bocholt im Rahmen der Fortschreibung ihres Kinder- und Jugendförderplans nachstehende Richtlinie gegeben.

Alle vorhergehenden Förderrichtlinien zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und ergänzende Beschlüsse sind mit dieser Neufassung der Förderrichtlinie aufgehoben.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Förderempfänger

Förderungsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach Anerkennung gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII

- Träger der Jugendhilfe, die nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen (Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, Verfolgung gemeinnütziger Ziele, Erbringung angemessener Eigenleistungen, Gewähr für zweckentsprechende Verwendung der Mittel). Diese Träger müssen bei Antragsstellung die entsprechenden Nachweise gem. § 74 SGB VIII erbringen. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
- Die f\u00f6rderungsberechtigten Tr\u00e4ger m\u00fcssen ihren Sitz in der Stadt Bocholt haben. \u00dcberregional t\u00e4tige Tr\u00e4ger sind f\u00fcr Bocholter Teilnehmer/innen f\u00f6rderungsberechtigt.

Nicht förderungsberechtigt sind:

- Einzel-/Privatpersonen
- Schulen/Schulklassen
- Kindertagesstätten

Träger unter Nr. 1, die eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit betreiben (Jugendfreizeitstätten und sonstige Stätten der Jugendarbeit), sind nur insoweit förderungsberechtigt, wie Leistungen nicht Bestandteil einer Budgetvereinbarung mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind.

2. Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind:

- Kinder und Jugendliche
- Betreuer bei Maßnahmen
- junge Erwachsene im Alter von 18 27 Jahren ohne Arbeitseinkommen
- Familien
- Auszubildende/Studenten
- Wehrpflichtige/Zivildienstleistende

3. Allgemeine Förderbestimmungen

3.1 Gemäß § 72a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine neben- oder ehrenamtliche Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Eine Förderung setzt voraus, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz eingehalten werden. Dazu zählen u. a. die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, von Personen, die beim Träger der freien Jugendhilfe tätig werden. Das gilt für alle betreuenden Personen, die mit Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt haben.

- 3.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind.
- 3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich mit Inhalten befassen, die aus dem Eigeninteresse des Trägers abzuleiten sind und sich überwiegend an dessen Mitglieder richten (z. B. Veranstaltungen von Musik- oder Sportvereinen, naturkundliche Seminare von Umweltorganisationen, religiöse Veranstaltungen kirchlicher Träger u.ä.).
- 3.4 Die für die verantwortliche Leitung einer Maßnahme eingesetzte Person muss mindestens 21 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerlnnen/MitarbeiterInnen sollen 18 Jahre, dürfen jedoch nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Die verantwortliche Person muss eine Ausbildung zum Jugendleiter absolviert haben oder einen qualifizierten Nachweis über eine angemessene Schulung für BegleiterInnen/BetreuerInnen erbringen.
- 3.5 Bei der Bildung von Mitarbeiterteams ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung berücksichtigt wird (z. B. Betreuerinnen für die weiblichen und Betreuer für die männlichen Teilnehmer einer Maßnahme sowie mehr Mitarbeiter bei Maßnahmen mit Behinderten). Es ist zudem darauf zu achten, dass für die beantragten Maßnahmen ausreichender Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) besteht.
- 3.6 Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich auf ein offizielles Konto des Trägers, nicht auf Unterkonten.
- 3.7 Externe Referenten und Dozenten können über einen Honorarschlüssel (30% der Referentenkosten, maximal jedoch 60,00 € pro Tag) und gegen Vorlage eines Honorarbeleges abgerechnet werden. Interne Referenten werden wie Betreuer abgerechnet.

- 3.8 Bei allen Maßnahmen, zu denen Förderungen nach Tagen und TeilnehmerInnen gewährt werden, gelten der An- und Abreisetag als ein förderungsfähiger Tag.
- 3.9 Dem Inklusionsgedanken ist Rechnung zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass Menschen mit k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an allen f\u00f6rderungsf\u00e4higen Ma\u00dbnahmen erm\u00f6glicht wird.
- 3.10 Eine mögliche Förderung mit Landes- bzw. Bundesmitteln ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist bei der Beantragung der entsprechenden Mittel behilflich.
- 3.11 Mit nach dieser Richtlinie gewährten Fördermitteln beschaffte Materialien dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachbereichs Jugend, Familie, Schule und Sport weder veräußert werden, noch in private Nutzung übergehen. Sie sind ggf. an die Stadt Bocholt zurückzugeben.
- 3.12 Eine Doppelförderung aus städtischen Mitteln ist grundsätzlich nicht möglich. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, deren Durchführung durch gesonderte Budgetvereinbarung geregelt ist, als auch Maßnahmen, die nach anderen städtischen Förderbestimmungen gefördert werden.
- 3.13 Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie aufgeführten Förderungen besteht nicht.

III. Förderverfahren

1. Antrag

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der vollständige Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport zu stellen.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig ausgefüllt oder die notwendigen Unterlagen nicht beigefügt oder nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

2. Bewilligung / Auflagen

Soweit die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt dies vorsieht, werden Anträge dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bewilligung des Antrages erfolgt vor Beginn der Maßnahme in Form eines Förderbescheides.

Die Bewilligung/ der Förderbescheid kann - neben den allgemein geltenden Förderbestimmungen - mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden, damit der Förderzweck erreicht wird.

3. Verwendungsnachweis / Auszahlung

Über die Verwendung von bewilligten Fördermitteln ist vom/von der AntragstellerIn/EmpfängerIn ein hinreichend qualifizierter Nachweis zu führen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport spätestens bis zum 01.12. des Jahres vorzulegen. Ausnahmen bilden Maßnahmen, die erst im Dezember des Jahres durchgeführt werden.

Dem Verwendungsnachweis sind eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (Name, Vorname, Anschrift, Alter, Beruf) und ggf. ein Nachweis über die Höhe eines etwaigen Referentenhonorars beizufügen. Antragsvordrucke, Verwendungsnachweis-Vordrucke sowie Teilnehmerlisten sind online abrufbar.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage und nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

IV. Förderungsbereiche

Nr.	Maßnahmenart/ Angebot	Voraussetzungen	Zuschuss		Betreuer- schlüssel	Hono- rar-
			Tag/Teil- nehmer	Nacht/Teil- nehmer		kosten (Refe- rent)
1	Qualifizierung für Ehrenamtli- che	TN ab 15 JahrenDauer 1 bis 6 Tagemind. 5 ZeitstundenProgramm	4,00€	3,00€		30 %, max. 60,00 €
2	Bildungsorien- tierte Kinder- und Jugend- veranstaltung /Studienfahrt	TN ab 8 Jahren Dauer 1 bis 6 Tage incht im Eigeninteresse des Antragstellers Programm	3,00 €	2,50 €	1 Betreuer je 5 TN	
3	Übernachtung im Europahaus bei Jugendbe- gegnung	 alle TN mind. 1 Übernachtung Programm Antragseinreichung bei Reservierung 	15,00 €			
4	Internationale Jugendbegeg- nung	■ TN ab 10 Jahren ■ Dauer bis 14 Tage	4,00€		1 Betreuer je 5 TN	
5	Kinder- und Ju- gendfreizeit	TN von 6 bis 17 Jahrenmind. 2 Nächtemax. 21 Tage	3,50 €		1 Betreuer je angefan- gene 5 TN	
6	Ferienspiele	■ TN von 6 bis 16 Jah- ren ■ Programm mind. 3 Zeitstunden	2,50 € Kostener- stattung für Inha- ber einer ML-Karte		1 Betreuer je angefan- gene 5 TN	
7	- C	 Anschaffung zur allg. Verwendung 3 Angebote bei grö- ßeren Anschaffungen 	kosten	Gesamt-		
8	Niederschwelli- ges Freizeitan- gebot	 kein anderer Fördertatbestand einschlägig Kurzdarstellung max. 1 Antrag pro Träger und Jahr 	•	200,00€		
9	Außerordent- liches Kinder- /Jugend-Pro- jekt	 kein anderer Förder- tatbestand einschlä- gig Projektskizze Eigenbeteiligung 	anteilig			
10	Eltern- und Fa- milienbildung	■ alle TN ■ Programm	3,50 €			

Ausführungen zu den Förderbereichen finden sich auf den nächsten Seiten.

1. Qualifizierung für Ehrenamtliche / Leiter- und Mitarbeiterschulung

Kinder- und Jugendarbeit ist auf das Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen. Um diese MitarbeiterInnen auf die verantwortungsvollen Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, kontinuierlich weiter zu bilden und gleichzeitig den Kindern eine/n qualifizierten BetreuerIn zur Seite zu stellen, ist eine entsprechende Schulung bzw. Ausbildung zum/zur JugendleiterIn anzustreben.

Die Zielsetzungen der Schulungen sowie Weiterqualifizierungsmaßnahmen sind der Erwerb, Erhalt und Ausbau einer fachlichen und persönlichen Befähigung zum Leiten von Kinder- und Jugendgruppen.

TeilnehmerInnen, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit vorbereiten oder sich aufgrund ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit fortbilden wollen, müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens einen und höchstens sechs Tage dauern.

Dem Antrag ist des Weiteren ein pädagogisches Programm mit dem inhaltlichen und zeitlichen Verlauf der Maßnahme beizufügen. Ein Tagesprogramm muss wenigstens fünf Zeitstunden umfassen.

Die Förderung beträgt je TeilnehmerIn 4,00 € pro Tag und 3,00 € pro Nacht.

Jugendleiterausbildungen werden auch vom städtischen Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport selbst angeboten. Nach Abschluss der entsprechenden Qualifizierung wird die Jugendleitercard erworben. Diese ist ein bundesweit einheitlicher, amtlicher Ausweis für regelmäßige ehrenamtliche Jugendarbeit. Die Ausbildung setzt sich mit grundsätzlichen Inhalten der Jugendarbeit auseinander, wie z.B.:

- Gesetzliche Grundlagen wie Rechte, Pflichten und Haftungsfragen (z.B. Bundeskinderschutzgesetz, Jugendschutzgesetz)
- Gruppendynamische Prozesse
- Unfallverhütung
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen
- Sozialkompetenz
- · Leitungsstile und Moderationstechniken

2. Bildungsorientierte Kinder- und Jugendveranstaltung / Studienfahrt

Gefördert wird eine außerschulische Bildungsarbeit, die sich an junge Menschen richtet und ihnen - orientiert an einem konkreten Bildungsziel - qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Im Interesse einer anschaulichen politischen Bildungsarbeit werden Studienfahrten gefördert.

Die Förderung wird für TeilnehmerInnen ab 8 Jahren gewährt.

Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens einen und höchstens sechs Tage dauern.

Dem Antrag ist ein pädagogisches Programm mit dem inhaltlichen und zeitlichen Verlauf der Maßnahme beizufügen. Ein Tagesprogramm muss wenigstens fünf Zeitstunden umfassen.

Die Förderung beträgt je TeilnehmerIn 3,00 € pro Tag und 2,50 € pro Nacht. Je 5 TeilnehmerInnen wird zudem ein/e BetreuerIn gefördert.

3. Übernachtung im Europahaus bei Jugendbegegnung

Die Jugendbegegnungsstätte im Europahaus bietet eine attraktive und preiswerte Übernachtungsmöglichkeit für Jugendgruppen aus dem In- und Ausland.

Gefördert wird mindestens 1 Übernachtung.

Die Förderung beträgt 15,00 € pro Tag und TeilnehmerIn.

Abweichend vom allgemeinen Förderverfahren muss der Antrag auf Förderung von Übernachtungen im Europahaus zusammen mit der Reservierung dort gestellt werden. Auch die Gewährung der Förderung erfolgt direkt durch den Betreiber in Form einer reduzierten Abrechnung. Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

4. Internationale Jugendbegegnung

Gefördert werden Begegnungen von deutschen und ausländischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Ziel des gegenseitigen Kennenlernens, der Verständigung, der Solidarität und der Kooperation.

Die Förderung wird für TeilnehmerInnen ab 10 Jahren gewährt.

Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 14 Tagen.

Die Förderung beträgt 4,00 € pro Tag und TeilnehmerIn. Je 5 TeilnehmerInnen wird zudem ein/e BetreuerIn gefördert.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist bei der Beantragung von Landes-/Bundes-/EU-Fördermitteln behilflich.

5. Kinder- und Jugendfreizeit

Mehrtägige Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen sollen jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung Erholung und Freizeitvergnügen bieten, ein gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken.

Es werden Freizeiten für junge Menschen ab dem 6. Lebensjahr (Schulpflicht) bis zum 17. Lebensjahr gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von zwei Nächten mit einer Förderungshöchstdauer von 21 Tagen.

Die Förderungshöhe beträgt 3,50 € je Tag und TeilnehmerIn. Der An- und Abreisetag werden als 1 Tag berechnet. Je 5 angefangene TeilnehmerInnen wird zudem ein/e BetreuerIn gefördert.

6. Ferienspiele

Kinder und Jugendliche sollen während der Schulferien durch örtliche Angebote Spiel- und Freizeitmöglichkeiten erhalten. Das Erlernen und Praktizieren von kreativem und sozialem Verhalten ist ein wichtiges Ziel dieser Angebote.

Die Förderung wird für TeilnehmerInnen von 6 bis einschließlich 16 Jahren gewährt.

Gefördert werden eintägige und mehrtägige Maßnahmen (Aktionstage, Ausflüge, Projekte, wöchentliche Ferienspielangebote, etc.). Auf je 5 Teilnehmer/Innen wird ein Betreuer/-in gefördert. Ein Zuschusstag muss min-

destens 3 Zeitstunden umfassen. Die Angebote im Rahmen der Ferienspiele werden mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 € je Teilnehmer gefördert.

Für Inhaber einer Münsterlandkarte werden die Kosten/Teilnehmerbeiträge für die verlässlichen Ferienspielangebote in den Sommerferien (Ganztagsbetreuung) erstattet.

Zu Jahresbeginn veröffentlicht der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport eine Broschüre mit Ferienspielangeboten und Jugenderholungsmaßnahmen.

7. Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien zur sachgerechten Durchführung der pädagogischen Arbeit. Bei größeren Anschaffungen (z.B. Zelte, elektronische Geräte, etc.) sind dem Antrag drei Angebote beizufügen.

Materialien in diesem Sinne sind u. a.:

- medienpädagogisches Material (Film-/Tongeräte, einschl. Zubehör)
- Werkzeug, Spiel- und Bastelmaterial
- Computer (einschl. Zubehör), Hardware, ggf. Software
- kleinere Sportgeräte (nicht für Sportvereine)
- Kleinmusikinstrumente (nicht für musizierende Vereine)
- Zelte, Transportmöglichkeiten und Lagerzubehör
- Fachliteratur

Die Förderung beträgt 30 % der Gesamtkosten.

8. Niederschwelliges Freizeitangebot

Gefördert werden niederschwellige Angebote und Maßnahmen, die von keinem anderen Förderbereich erfasst sind. Dies können beispielsweise sein: besondere Wertschätzungen für Ehrenamtler, Disco-Abende, Familienfeste, Besuch/Durchführung einer Theateraufführung, Besuch Freizeitpark/Kino/Boulderhalle/Sportveranstaltung u.ä..

Dem entsprechenden Antrag ist eine Kurzdarstellung des Angebotes bzw. der Maßnahme beizufügen.

Die Förderung beträgt 200,00 € pro Träger und Jahr.

9. Außerordentliches Kinder-/Jugend-Projekt

Gefördert werden Projekte mit einem innovativen Ansatz, die von keinem anderen Förderbereich erfasst sind. Dies können beispielsweise sein: Bewegungsprojekte, Umweltprojekte, Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, demokratiebildende Projekte u.ä.

Dem entsprechenden Antrag ist eine Projektskizze beizufügen.

Die Förderung besteht in einer anteiligen Kostenübernahme.

10. Eltern- und Familienbildung

Gemäß § 16 SGB VIII sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Familien sollen als ein wichtiger Lebensort für Kinder und Jugendliche durch unterschiedliche Angebote der Eltern- und Familienbildung gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen präventives Mittel sein, die Familien in deren jeweiligen Lebensphasen begleitend zu unterstützen. Unterschiedliche Lebenswelten und Erziehungssituationen müssen dabei berücksichtigt werden. Die familienpädagogischen Maßnahmen sollen die Erziehungskompetenz der Eltern, Mütter und Väter stärken und sich an Alltagsfragen von Familien orientieren. Diesen soll die Teilnahme an Veranstaltungen der Eltern- und Familienbildung ermöglicht werden.

Dem entsprechenden Antrag ist ein Programm beizufügen.

Förderberechtigt sind alle TeilnehmerInnen der jeweiligen Eltern- und Familienbildungsmaßnahme.

Die Förderung beträgt pro Tag und TeilnehmerIn 3,50 €. Der An- und Abreisetag wird als ein Tag berechnet.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Bocholt für den Zeitraum 2020 bis 2025 durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bocholt in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft gesetzt.